S O D K _ Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Bundesamt für Sozialversicherungen

3003 Bern

(per E-Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern. 16. Mai 2023

Reg: tsc - 15.332

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV):

Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Stellungnahme des Vorstands SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2023 wurden wir zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invalidiätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Vorbemerkung

Die Vernehmlassungsfrist wurde aufgrund des Motionstextes, der eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2024 verlangt, auf zwei Monate verkürzt. Wir haben Verständnis für den zeitlichen Druck und begrüssen grundsätzlich eine baldige Änderung der betroffenen Bestimmungen. Die Vernehmlassungsfrist – noch über die Osterzeit hinweg – ist für die SODK jedoch zu kurz bemessen, um uns im erforderlichen Detailierungsgrad und unter Einbezug der Fachspezialisten in den Kantonen mit der Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auseinanderzusetzen.

Eine frühzeitige Kommunikation über den geplanten Zeitpunkt der Vernehmlassungseröffnung wäre deshalb wünschenswert gewesen. Sie hätte uns die Chance gegeben, uns entsprechend vorzubereiten.

Zu Art. 26^{bis} Abs. 3 (Vernehmlassungsvorlage)

Bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades wird heute auf die Zentralwerte der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS) abgestellt, soweit dabei statistische Werte als Referenz dienen. Die LSE-Tabellen des BFS wurden jedoch nicht für den Einkommensvergleich bei der Invalidenversicherung entwickelt und werden deshalb insbesondere den spezifischen Anforderungen beim

Invalideneinkommen nicht gerecht (vgl. BASS-Analyse «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung»).¹

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) im März 2021 auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Deshalb begrüssen wir, dass mit der Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» diese Regelung nun angepasst wird.

Der Bundesrat wird mittels der erwähnten Motion SGK-N konkret beauftragt, eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Invalideneinkommens «realistische Einkommensmöglichkeiten» von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt. Insbesondere sei das Modell «Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler» zu berücksichtigen.

Der Bundesrat sieht nun zwar vor, dass das Invalideneinkommens wie bis anhin auf den LSE-Tabellen basiert. Das so ermittelte Invalideneinkommen soll aber neu pauschal um 10 Prozent reduziert werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Löhne von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen deutlich tiefer sind als diejenigen von voll leistungsfähigen Erwerbstätigen. Wir teilen die Einschätzung, dass es sich bei einem Pauschalabzug grundsätzlich um ein mögliches Modell handelt. Es kann sich durchaus eignen, den realistischen Einkommensmöglichkeiten von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen besser Rechnung zu tragen.

Vorzuziehen wäre allerdings gewesen, als Grundlage zur Bestimmung des Invalideneinkommens und damit des Invaliditätsgrads invaliditätskonforme LSE-Tabellen zu erstellen. Damit könnten die realistischen Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung spezifischer und fairer berücksichtigt werden. In Anbetracht der kurzen Frist der Motion, der Schwierigkeiten und offenen Fragen bei der Einführung von invaliditätskonformen Lohntabellen und im Hinblick auf die Wahrung der Rechtssicherheit, können wir die Einführung eines Pauschalabzugs jedoch nachvollziehen.

Der Pauschalabzug von 10 Prozent, welcher gemäss erläuterndem Bericht aus der Studie BASS abgeleitet wird (S. 7) ist unseres Erachtens jedoch deutlich zu tief angesetzt. Aus besagter Studie geht zwar hervor, dass bei Erwerbstätigen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen, die keine IV-Rente beziehen, sowohl der Durchschnittslohn wie auch der Medianlohn rund 10% tiefer sind als die Löhne von voll leistungsfähigen Erwerbstätigen. Hingegen ist gemäss BASS-Studie der Medianlohn von erwerbstätigen Personen, die eine IV-Rente beziehen, 17% tiefer im Vergleich zu voll leistungsfähigen Erwerbstätigen. Dieser Wert sollte unseres Erachtens berücksichtigt werden, da der Medianwert im Lohnbereich repräsentativer ist als der Durchschnittswert und da die erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -Rentnern die Hauptbetroffenen der Bestimmung sind. Es ist nicht ersichtlich, warum der Bundesrat den nun vorgeschlagenen Pauschalabzug auf 10 Prozent festgelegt hat. Wir fordern einen höheren Pauschalabzug, der die realistischen Einkommensmöglichkeiten der Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, welche tatsächlich von der Regelung betroffen sind, möglichst genau widerspiegelt. Dieser sollte auf einer transparenten Berechnungsgrundlage basieren und nachvollziehbar sein.

¹ Studie BASS "Invaliditätsbemessung mittels Tabellenlöhnen der Lohnstrukturerhebung (LSE)" 02/2021.

Gemäss dem erläuternden Bericht wird weiterhin ein Teilabzug gewährt, «wenn die versicherte Person gleichzeitig nur noch eine funktionelle Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger besitzt. Der Teilzeitabzug beträgt weiterhin 10 Prozent, so dass in solchen Fällen gesamthaft ein Abzug von 20 Prozent vom statistisch ermittelten Wert erfolgt.» (S. 9).

Dieser Teilzeitabzug von 10 Prozent enthält bereits ein individuelles Element. Er wurde allerdings bereits auf den 1. Januar 2022 eingeführt und ist somit kein neuer Abzug. Es gibt indessen weitere individuelle Faktoren mit Einfluss auf die Höhe des Lohnes (z.B. Tieflöhne, starke Einschränkungen bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alter, Ausbildungsniveau).

Besonders problematisch ist die Situation für Personen aus dem Tieflohnbereich. Im privaten und öffentlichen Sektor zusammen mussten laut Bundesamt für Statistik 8,2% der männlichen Arbeitnehmenden und 16,3% der weiblichen Arbeitnehmenden mit einem tiefen Lohn auskommen (BFS 2022). Auch bei einem Pauschalabzug von 10% liegen die Referenzlöhne der LSE statistisch gesehen praktisch immer über dem Valideneinkommen im Tieflohnbereich.

Wir schlagen daher vor zu prüfen, ob zusätzlich zum Pauschalabzug in spezifischen Fallkonstellationen, insbesondere für den Tieflohnbereich, weitere individuelle Abzüge vorzusehen sind. Dies würde für Einzelfälle einen gewissen Spielraum gewähren, was die Nachteile des Modells mit Pauschalabzug mildert.

Übergangsbestimmungen

Die SODK begrüsst es, dass die Änderung sowohl für alle Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger Anwendung finden soll, als auch für Personen, die vor Inkrafttreten der revidierten IVV aufgrund eines zu tief berechneten Invaliditätsgrades keine Ansprüche geltend machen konnten. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die Anpassung nicht zu einer Schlechterstellung von Personen führt, bei denen nach dem bis Ende 2021 geltenden Recht ein leidensbedingter Abzug von 25 Prozent vorgenommen wurde.

Evaluation

Gemäss erläuterndem Bericht wird über die Auswirkungen der Umsetzung des Pauschalabzuges eine Evaluation durchgeführt (S.17). Die Resultate will der Bundesrat im Sommer 2026 prüfen und über allfällige Massnahmen entscheiden.

Wir begrüssen es, dass bereits nach zwei Jahren, d.h. nach Ablauf der Übergangsbestimmungen, die vorgeschlagene Regelung evaluiert wird. Wir beantragen zusätzlich, dass diese Absicht des Bundesrates rechtlich verbindlich als Evaluationsklausel in der IVV festgehalten wird. Dabei ist auch in der IVV zu statuieren, dass die Evaluation bundesverwaltungsextern durchgeführt und die Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen auf die IV und die EL für Bund und Kantone

Die Ausführungen des Bundesrats im erläuternden Bericht zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der geplanten Änderung sind für uns nicht alle genügend nachvollziehbar (S. 12 – 16). Wichtig wären unseres Erachtens vor allem konkrete Annahmen betreffend den aktuellen und erwarteten Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger der IV, um die Berechnungen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen auf die IV und die Ergänzungsleistungen nachvollziehen zu können.

Anträge

Die SODK begrüsst die Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» mittels Änderung der IVV auf den 1. Januar 2024.

Wir erachten die Einführung eines Pauschalabzugs grundsätzlich als sinnvoll, obwohl die Erarbeitung von invaliditätskonformen Tabellen wünschenswert gewesen wäre. Bleibt der Bundesrat bei seinem Vorschlag eines Pauschalabzuges auf die LSE-Tabellenlöhne, so fordern wir einen höheren Abzug als die vorgeschlagenen 10 Prozent. Zudem beantragen wir, dass der Bundesrat zusätzlich individuelle Abzüge vorsieht.

Die neuen Bestimmungen sollen bis Sommer 2026 evaluiert werden. Diese Absicht des Bundesrates ist rechtlich verbindlich als Evaluationsklausel in der IVV zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Präsidentin

Die Generalsekretärin

Nathalie Barthoulot Regierungsrätin

Gaby Szöllösy